

Diözesansatzung der Katholischen Landjugend- bewegung im Erzbistum Köln



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
im Erzbistum Köln

TEIL A Allgemeines	5
<i>Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes</i>	5
Artikel 1 Name des Diözesanverbandes	5
Artikel 2 Sitz	5
Artikel 3 Geschäftsjahr	5
Artikel 4 Rechts- und Vermögensträger	5
Artikel 5 Aufbau des Diözesanverbandes	5
Artikel 6 Mitgliedschaften in anderen Organisationen	5
<i>Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB</i>	6
Artikel 7 Junge Menschen in der KLJB	6
Artikel 8 Die KLJB als Gemeinschaft	6
Artikel 9 Die KLJB in der Kirche	6
Artikel 10 Die KLJB im ländlichen Raum	6
<i>Abschnitt III: Grundsatzaussagen</i>	6
Artikel 11 Zielgruppe	6
Artikel 12 Mitgliedschaft	7
Artikel 13 Kinderstufe	7
Artikel 14 Richtziel	7
Artikel 15 Grundsätze des Handelns	8
Artikel 16 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	8
Artikel 17 Vertretungsfunktion	8
<i>Abschnitt IV: Arbeitsweise und Leitungsstil</i>	9
Artikel 18 Grundsätze	9
Artikel 19 Verantwortlichkeit des Vorstandes	9
Artikel 20 Status der Hauptberuflichen	9
Artikel 21 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder	9
Artikel 22 Vorsitz in Organen	9
<i>Abschnitt V: Symbole</i>	10
Artikel 23 Zeichen der KLJB/Patron der KLJB	10

TEIL B Die KLJB Köln als Diözesanverband	II
<i>Abschnitt VI: Die Aufgaben der KLJB Köln als</i>	11
<i>Diözesanverband</i>	11
Artikel 24 Hauptaufgaben	11
Artikel 25 Auffangfunktion	11
<i>Abschnitt VII: Die Diözesanversammlung</i>	12
Artikel 26 Allgemeine Funktionsbeschreibung	12
Artikel 27 Vorbehaltene Aufgaben	12
Artikel 28 Übertragbare Aufgaben	13
Artikel 29 Zusammensetzung	13
Artikel 30 Geschäftsordnung	14
Artikel 31 Sitzungstermine	14
Artikel 32 Einberufung	14
Artikel 33 Beschlussfähigkeit	14
Artikel 34 Arbeitskreise	15
Artikel 35 Allgemeine Funktionsbeschreibung	15
Artikel 36 Aufgaben	15
Artikel 37 Auffangkompetenz	16
Artikel 38 Zusammensetzung	16
Artikel 39 Einberufung	17
Artikel 40 Tagungstermine/Unterrichtung durch den Diözesanvorstand	17
Artikel 41 Beschlussfähigkeit	17
Artikel 42 Entlastung des Diözesanausschusses	17
<i>Abschnitt IX: Das Kreativteam</i>	18
Artikel 43 Allgemeine Funktionsbeschreibung	18
Artikel 44 Aufgaben	18
Artikel 45 Zusammensetzung	18
Artikel 46 Entlastung des Kreativteams	18
<i>Abschnitt X: Der Diözesanvorstand</i>	19
Artikel 47 Allgemeine Funktionsbeschreibung	19
Artikel 48 Aufgaben	19
Artikel 49 Zusammensetzung	20
Artikel 50 Wählbarkeitsvoraussetzungen	20
Artikel 51 Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht	21
Artikel 52 Wahlverfahren	21

Artikel 53	Amtszeit	21
Artikel 54	Beschlussfassung	21
Artikel 55	Entlastung	21
Artikel 56	Misstrauensvotum	22
Artikel 57	Vertrauensfrage	22
<i>Abschnitt XI: Die</i>	<i>Diözesanstelle</i>	22
Artikel 58	Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle	22

TEIL C Schlussbestimmungen 23

<i>Abschnitt XII: Schlussbestimmungen</i>		23
Artikel 59	Gemeinnützigkeitsklauseln	23
Artikel 60	Auflösung der KLJB Köln	23
Artikel 61	Aufsicht des Erzbischofs	24
Artikel 62	Diözesanbeitrag	24
Artikel 63	Satzungsänderungen der nachgeordneten Gebietsverbände	24
Artikel 64	Änderung der Diözesansatzung	24
Artikel 65	Satzungsgenehmigung	24
Artikel 66	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Beurkundung	24

TEIL A Allgemeines

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau des Diözesanverbandes

Artikel 1 Name des Diözesanverbandes

Der Verband führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Köln" (Kurzfassung: KLJB Köln).

Artikel 2 Sitz

Die KLJB Köln hat ihren Sitz in Köln.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der KLJB Köln ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger der KLJB Köln ist der „KLJB Köln e.V.“.

Artikel 5 Aufbau des Diözesanverbandes

Die KLJB Köln gliedert sich in Ortsgruppen. Diese organisieren sich gemäß den in der Diözesanansatzung festgelegten Grundprinzipien. Das Einzugsgebiet von Ortsgruppen ist das Dorf, der Seelsorgebereich bzw. die Region. Der Diözesanvorstand legt verbindlich das Einzugsgebiet von Ortsgruppen fest.

Artikel 6 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB Köln ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“.
- (2) Sie ist Mitglied der „Katholischen Landjugendbewegung Nordrhein-Westfalen“.
- (3) Sie ist Mitgliedsverband des „Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Köln“.
- (4) Die KLJB Köln kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

- (5) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die KLJB-Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände sind Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt II: Die Leitsätze der KLJB

Artikel 7 Junge Menschen in der KLJB

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 8 Die KLJB als Gemeinschaft

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 9 Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 10 Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Besonderes Anliegen dabei sind die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Abschnitt III: Grundsatzaussagen

Artikel 11 Zielgruppe

Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im ländlichen Raum leben, jungen Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, sowie an alle Kinder, die am Leben der KLJB-Ortsgruppen teilnehmen.

Artikel 12 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in einer KLJB-Ortsgruppe oder Einzelmitglied in der KLJB Köln können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren können nur Mitglied in einer Ortsgruppe werden (vgl. Artikel 13).
- (3) Die Mitglieder entrichten den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag.
- (4) Eine Mandatsübernahme in den Organen der KLJB Köln setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Artikel 13 Kinderstufe

- (1) Die KLJB Köln ist ein Jugendverband mit einer Kinderstufe.
- (2) Die KLJB Köln unterstützt fachlich und personell die Kinderstufenarbeit der Ortsgruppen, indem sie unter anderem eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der Gruppenleitung gewährleistet und Materialien zur Verfügung stellt.
- (3) Ziele sind in erster Linie, Kindern die Rahmenbedingungen zur Ausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit zu bieten, die Vielfalt des Verbandes zu verdeutlichen, Demokratie und christliches Miteinander erlebbar und Gemeinschaft auf einem christlichen Wertehintergrund erfahrbar zu machen.
- (4) Die Mitbestimmung der Kinder in der KLJB Köln erfolgt in den Ortsgruppen. Die Ortsgruppen müssen mindestens einmal jährlich ein Meinungsbild der unter 14jährigen einholen. Der Vorstand der jeweiligen Gruppe vertritt diese auch nach außen, insbesondere auf der Diözesanversammlung.

Artikel 14 Richtziel

Die KLJB Köln ist eine Bewegung, welche außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe durchführt. Dadurch unterstützt sie die Selbstbestimmung und die Selbstverwirklichung junger Menschen.

Artikel 15 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, die Glaubenslehre und die Lebensordnung, wie sie von der katholischen Kirche verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familien, Schule, Arbeitsplatz, Freizeit, Pfarrgemeinde, Gemeinde, Dorf sowie Kreis, Land, Bund und internationale Arbeit.

Artikel 16 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB Köln gibt sich den Auftrag,

1. jungen Menschen ihre Lebenssituation in gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
2. sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
3. sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln und
4. ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 17 Vertretungsfunktion

Die KLJB Köln stellt sich die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie will Einfluss nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.

Abschnitt IV: Arbeitsweise und Leitungsstil

Artikel 18 Grundsätze

- (1) Die Leitung des Diözesanverbandes wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.
- (2) In der Leitung wirken Frauen und Männer gleichberechtigt zusammen. Leitungsverantwortung soll deshalb paritätisch von Frauen und Männern wahrgenommen werden.
- (3) Im Dienst der Leitung wirken Laien/Laiinnen und Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptberufliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Artikel 19 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind, unter der Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner, in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 20 Status der Hauptberuflichen

- (1) Die Hauptberuflichen der KLJB Köln können den beschlussfassenden Organen und den Arbeitskreisen als beratende Mitglieder angehören.
- (2) Die Hauptberuflichen arbeiten im Auftrag des Personalausschusses des „KLJB Köln e.V.“. Die Aufgaben des Personalausschusses sind in der Satzung des „KLJB Köln e.V.“ beschrieben.

Artikel 21 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sollen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen teilnehmen.

Artikel 22 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe (Diözesanversammlung, Diözesanausschuss, Kreativteam, Diözesanvorstand) führen die gewählten Vorstandsmitglieder, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen.

Abschnitt V: Symbole

Artikel 23 Zeichen der KLJB/Patron der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz/Pflug-Symbol.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.

TEIL B Die KLJB Köln als Diözesanverband

Abschnitt VI: Die Aufgaben der KLJB Köln als Diözesanverband

Artikel 24 Hauptaufgaben

Die KLJB Köln nimmt folgende Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionalen Stellung zukommt:

1. Unterstützung der Arbeit der KLJB-Ortsgruppen
2. Schulung und Weiterbildung ihrer Mitglieder
3. Koordination der überörtlichen Tätigkeiten des Verbandes
4. Organisation des Erfahrungsaustausches von Mandatsträgern
5. Reflexion und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit
6. Interessenvertretung des Diözesanverbandes
7. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene
8. Vertretung in Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB Köln
9. Auswahl und Einsatz von Hauptberuflichen auf Diözesanebene
10. Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele

Artikel 25 Auffangfunktion

Die KLJB Köln kann neben den Hauptaufgaben grundsätzlich nur Aufgaben übernehmen, welche die vor- und nachgeordneten Gebietsverbände nicht erfüllen können oder bei denen sie der Unterstützung bedürfen.

Abschnitt VII: Die Diözesanversammlung

Artikel 26 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB Köln. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der verbandlichen Ziele und die Erfüllung der verbandlichen Aufgaben.

Artikel 27 Vorbehaltene Aufgaben

Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Diözesansatzung
2. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes, des Tätigkeitsberichtes des Diözesanausschusses und des Tätigkeitsberichtes des Kreativteams sowie Entgegennahme des Finanzberichtes des „KLJB Köln e.V.“
4. Entlastung des Diözesanvorstandes
5. Entlastung des Diözesanausschusses
6. Entlastung des Kreativteams
7. Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung
8. Festlegung des Diözesanbeitrages
9. Auflösung des Diözesanverbandes
10. Einberufung eines Wahlausschusses
11. Wahl der weiteren Diözesanausschussmitglieder (vgl. Art. 38 (1))
12. Wahl der Mitglieder des Kreativteams
13. Wahl der weiteren Mitglieder des „KLJB Köln e.V.“
14. Wahl eines Vorstandsmitgliedes von „Franzis Förderverein e.V.“
15. Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.

Artikel 28 Übertragbare Aufgaben

- 1) Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 1. Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen)
 2. Bildung von Arbeitskreisen und zeitlich begrenzten Projekten
 3. Wahl von Vertreter*innen für verschiedene Gremien
 4. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen
- 2) Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten dem Diözesanausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

Artikel 29 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. je drei Vertreter*innen einer Ortsgruppe mit mindestens 50 Mitgliedern
 2. je zwei Vertreter*innen einer Ortsgruppe mit mindestens 7 Mitgliedern
 3. je ein/e Vertreter*in einer Ortsgruppe mit weniger als 7 Mitgliedern
 4. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 5. der/die Sprecher*in des Diözesanausschusses
 6. der/die Sprecher*in des Kreativteams

Die Vertretung einer Ortsgruppe obliegt dem jeweiligen gewählten Vorstand. Dieser kann die Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 1. die Diözesanreferenten*innen der KLJB Köln
 2. die Sprecher*innen der Arbeitskreise
 3. drei weitere Mitglieder aus jeder Ortsgruppe
 4. Einzelmitglieder, wenn sie vom Vorstand berufen wurden
 5. die weiteren gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses
 6. die gewählten Mitglieder des Kreativteams

7. der Bundesvorstand der KLJB
 8. der Landesvorstand der KLJB NRW
 9. der/die Fachreferent*in für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates
 10. ein/e Vertreter*in des Diözesanvorstandes der KLB
 11. ein/e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ
 12. ein/e Vertreter*in des Vorstandes von „Franziskus Förderverein e.V.“
 13. der Diözesanjugendseelsorger
 14. die Mitglieder des „KLJB Köln e.V.“
- (3) Die Mitglieder der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes, können sich vertreten lassen.

Artikel 30 Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, ansonsten gilt die der Bundesversammlung.

Artikel 31 Sitzungstermine

Die Diözesanversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, mindestens jedoch einmal.

Artikel 32 Einberufung

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus den Ortsgruppen schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird.

Artikel 33 Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Artikel 34 Arbeitskreise

- (1) Die Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten ständige oder zeitlich befristete Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Diözesanversammlung und den weiteren Organen Zuarbeit zu leisten.
- (3) Jeder Arbeitskreis erstattet einen Tätigkeitsbericht an die Diözesanversammlung.

Abschnitt VIII: Der Diözesanausschuss

Artikel 35 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ der KLJB Köln, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung, kontrolliert und unterstützt die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und beschließt über Einzelfragen der diözesanen KLJB-Arbeit. Der Diözesanausschuss gewährleistet die Kommunikation und den Informationsfluss mit den Ortsgruppen.
- (2) Die volljährigen gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses sind geborene Mitglieder im Verein „KLJB Köln e.V.“ und vertreten dort die Interessen der KLJB Köln. Dieses Mandat soll von mindestens vier Personen wahrgenommen werden.

Artikel 36 Aufgaben

Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Unterstützung des Diözesanvorstandes bei der Interessenvertretung des Verbandes nach außen
2. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung in Kooperation mit dem Kreativteam und dem Diözesanvorstand
3. Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen sowie den Arbeits- und Projektgruppen

4. Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Diözesanversammlung
5. Wahl eines/r Diözesanausschussprechers*in sowie seines*r/ihrer*r Stellvertreters*in
6. Wahl eines weiblichen und eines männlichen nicht stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanvorstandes, sog. Schnuppermitglieder

Artikel 37 Auffangkompetenz

Dem Diözesanausschuss sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Diözesanstatut nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.

Artikel 38 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt an:
 1. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes
 2. weitere Mitglieder, die von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
Durch diese gewählten Mitglieder sollte die Zahl von 12 stimmberechtigten Mitgliedern im Diözesanausschuss nicht überschritten werden.
- (2) Dem Diözesanausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 1. der/die Sprecher*in des Kreativteams
 2. die Diözesanreferent*innen
 3. die Sprecher*innen der Arbeitskreise
 4. der/die Fachreferent*in für verbandliche Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates
 5. ein/e Vertreter*in des Bundesvorstandes der KLJB
 6. ein/e Vertreter*in des Landesvorstandes der KLJB NRW
 7. ein/e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ
 8. ein/e Vertreter*in der KLB
 9. ein/e Vertreter*in des „KLJB Köln e.V.“
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen Mitglieder in einer Ortsgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.

Artikel 39 Einberufung

- (1) Der Diözesanausschuss wird von dem/r Diözesanausschussprecher*in mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist 7 Tage vorher bekannt zu geben.
- (2) Der Diözesanausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, mit Ausnahme des Diözesanvorstands, schriftlich bei dem/r Diözesanausschussprecher*in beantragt wird.

Artikel 40 Tagungstermine/Unterrichtung durch den Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanausschuss tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen.
- (2) Der Diözesanvorstand erstattet einen Tätigkeitsbericht an den Diözesanausschuss.

Artikel 41 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 42 Entlastung des Diözesanausschusses

- (1) Der Diözesanausschuss beantragt jährlich auf der Diözesanversammlung, nach der Beschlussfassung der Berichte gemäß Artikel 27 der Diözesansatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheiden die gewählten Diözesanausschussmitglieder vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt IX: Das Kreativteam

Artikel 43 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Das Kreativteam ist ein beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Es konkretisiert die Beschlüsse der Diözesanversammlung.

Artikel 44 Aufgaben

Dem Kreativteam sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entwicklung und Verwirklichung eines bedarfsorientierten Jahresprogramms
2. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung in Kooperation mit dem Diözesanausschuss und dem Diözesanvorstand
3. Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an die Diözesanversammlung
4. Wahl eines/r Kreativteamsprechers*in sowie seines*r/ihrer*r Stellvertreters*in

Artikel 45 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreativteam gehören stimmberechtigt an:
 1. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes
 2. acht weitere von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder.
- (2) Dem Kreativteam gehört als beratendes Mitglied ein/e Diözesanreferent*in an.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreativteams müssen Mitglieder in einer Ortsgruppe oder Einzelmitglieder der KLJB Köln sein.

Artikel 46 Entlastung des Kreativteams

- (1) Das Kreativteam beantragt jährlich auf der Diözesanversammlung, nach der Beschlussfassung der Berichte gemäß Artikel 27 der Diözesanatzung, ihm Entlastung zu erteilen.

- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheiden die Kreativteammmitglieder vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt X: Der Diözesanvorstand

Artikel 47 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB Köln. Er vertritt die KLJB Köln nach innen und außen. Er leitet die KLJB Köln nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der anderen Diözesanorgane und bereitet die Sitzungen der anderen Diözesanorgane vor.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind Mitglieder im „KLJB Köln e.V.“ Das Mandat muss von einer und soll mindestens von drei Personen des Vorstandes wahrgenommen werden.

Artikel 48 Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen, soweit sie nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind
2. inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Diözesan-ausschusses
3. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind
5. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist
6. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen
7. Mitgliedschaft im Personalausschuss des „KLJB Köln e.V.“ und der damit verbundenen Personalverantwortung

8. Interessenvertretung der KLJB Köln-Mitglieder in den Organen der vorgeordneten Gebietsverbände der KLJB Köln, des Diözesanverbandes BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene
9. Beratende Teilnahme an den beschlussfassenden Organen der Ortsgruppen
10. Gestaltung der Außenbeziehung der KLJB Köln
11. Öffentlichkeitsarbeit der KLJB Köln
12. Berichterstattung an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss
13. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial
14. Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Ortsgruppen
15. Weitergabe von Informationen der vorgeordneten Gebietsverbände an die Ortsgruppen
15. Weitergabe von Informationen an die vorgeordneten Gebietsverbände
16. Benennung eines/r Vorsitzenden* des „KLJB Köln e.V.“
17. Benennung eines/r Vorsitzenden* von „Franzis Förderverein e.V.“

Artikel 49 Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden* üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Stimmberechtigt gehören dem Diözesanvorstand an:
 1. zwei Diözesanvorsitzende (weiblich),
 2. zwei Diözesanvorsitzende (männlich),
 3. der/die geistliche Verbandsleiter*in
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:
 1. die Diözesanreferent*innen
 2. ein weibliches und ein männliches Mitglied, sog. Schnuppermitglieder

Artikel 50 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer Mitglied in der KLJB Köln ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen ist und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder mündlich bereit erklärt hat.

Artikel 51 Rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes wird über den Vorstand des „KLJB Köln e.V.“ wahrgenommen. Der Verein ist berechtigt, den Diözesanvorstand mit der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Die Details regelt die Geschäftsordnung der KLJB Köln.

Artikel 52 Wahlverfahren

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der/Die geistliche Verbandsleiter*in wird von der Diözesanversammlung in geheimer Wahl gewählt und anschließend vom Bischof beauftragt und gegebenenfalls freigestellt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

Artikel 53 Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.

Artikel 54 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Artikel 55 Entlastung

- (1) Der Diözesanvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung der Berichte, gemäß Art. 27 der Diözesansatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.
- (2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 56 Misstrauensvotum

Die Diözesanversammlung kann den Mitgliedern des Diözesanvorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder, eine/n Nachfolger*in wählt.

Artikel 57 Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage verbinden mit Angelegenheiten, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Abschnitt XI: Die Diözesanstelle

Artikel 58 Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanstelle

- (1) Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung der KLJB Köln.
- (2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Verantwortung über die Wahrnehmung der Aufgaben hat der Personalausschuss des „KLJB Köln e.V.“. Die Aufgaben sind in der Satzung des „KLJB Köln e.V.“ beschrieben.

TEIL C Schlussbestimmungen

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

Artikel 59 Gemeinnützigkeitsklauseln

- (1) Zweck der KLJB Köln ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (2) Die KLJB Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Die KLJB Köln ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der KLJB Köln dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KLJB Köln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB Köln fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber*innen von Ämtern der KLJB Köln, mit Ausnahme der Angehörigen der Diözesanstelle, sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 60 Auflösung der KLJB Köln

Bei Auflösung der KLJB Köln oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an die „Katholische Landjugendbewegung Deutschland e.V.“. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen entsprechend den Zielen der KLJB Köln zu verwenden.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch einer 2/3-Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, und der Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

Artikel 61 Aufsicht des Erzbischofs

Die KLJB Köln und ihre Organe unterliegen der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (Can. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Artikel 62 Diözesanbeitrag

- (1) Die KLJB Köln erhebt von den KLJB-Ortsgruppen und den Einzelmitgliedern einen Diözesanbeitrag.
- (2) Die Höhe des Diözesanbeitrages wird durch die Diözesanversammlung festgesetzt.

Artikel 63 Satzungsänderungen der nachgeordneten Gebietsverbände

- (1) Die Satzungen der Ortsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundessatzung bleibt unberührt.

Artikel 64 Änderung der Diözesansatzung

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens der Mehrheit der maximal möglichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Erzbischof von Köln und des Bundesvorstandes der KLJB.

Artikel 65 Satzungsgenehmigung

Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und den Bundesvorstand der KLJB.

Artikel 66 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Beurkundung

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Diözesansatzung treten außer Kraft:
 1. die Diözesansatzung in der Fassung 19. September 2010 sowie
 2. die Geschäftsordnung in der Fassung vom 25. Sept. 1977.

- (2) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung der KLJB Köln zugestellt wird, in Kraft.

Zuletzt geändert: 10. April 2016

 Ködder  